



Geschäftsordnung des Sportvereins Kochel a. See e.V.

Gültig ab 23.09.2015

Inhalt

§1 - Geltungsbereich	3
§2 - Einberufung	3
• Vorstandssitzungen.....	3
• Vereinsausschuss	3
• Mitgliederversammlung.....	3
• Abteilungsversammlungen.....	3
§3 - Beschlussfähigkeit	4
• Vorstandssitzungen.....	4
• Vereinsausschuss	4
• Mitgliederversammlung.....	4
• Abteilungsversammlung	4
§4 – Versammlungsleitung	4
• Vorstandssitzungen.....	5
• Vereinsausschuss	5
• Mitgliederversammlung.....	5
• Abteilungsversammlung	5
§5 - Worterteilung und Rednerfolge	5
§6 - Wort zur GeschäftsordnungFehler! Textmarke nicht definiert.	
§7 - Anträge	5
§8 - Anträge zur GeschäftsordnungFehler! Textmarke nicht definiert.	
§9 - Abstimmungen	6
• Vorstandssitzungen.....	6
§10 - Wahlen	6
§11 - Protokolle	7
§12 - Inkrafttreten	7
Anlagen	7
Änderungshistorie.....	7

Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

§1 - Geltungsbereich

Der SV Kochel a. See e.V. gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.

Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

Die Inhalte der Versammlungen – insbesondere personenbezogene Inhalte – sind vertraulich zu halten. Die Veröffentlichung der Versammlungsergebnisse obliegt dem Vorstand oder vom Vorstand beauftragten Personen.

§2 - Einberufung

- **Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Der 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vorstandes schriftlich oder auf elektronischem Wege zu den Sitzungen ein. Auf Antrag mindestens eines Vorstandsmitgliedes können weitere Sitzungen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

Für alle Vorstandsmitglieder besteht grundsätzlich Teilnahmepflicht. Der Vorsitzende muss über eine Verhinderung informiert werden.

Das Vorstandsamt muss persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch eine andere Person ist unzulässig.

- **Vereinsausschuss**

Sitzungen des Vereinsausschusses finden mindestens zweimal jährlich statt (§9 der Satzung). Der 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vereinsausschusses schriftlich oder auf elektronischem Wege zu den Sitzungen ein.

Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes des Vereinsausschusses können weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Sitzung des Vereinsausschusses zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

- **Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist in §10 der Satzung geregelt.

- **Abteilungsversammlungen**

Abteilungsversammlungen finden bei Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter in der für die betroffene Abteilung sinnvollsten Form.

Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§3 - Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter festzustellen.

- **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

- **Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes und 2 Abteilungsleiter anwesend sind.

- **Mitgliederversammlung**

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in der Satzung u.a.in den §§10 und 13 geregelt.

- **Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§4 – Versammlungsleitung

Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.

Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der

Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

- **Vorstandssitzungen**

Die Versammlungsleitung wird durch den 1. Vorsitzenden übernommen. In dessen Abwesenheit übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung.

- **Vereinsausschuss**

Die Versammlungsleitung wird durch den 1. Vorsitzenden übernommen. In dessen Abwesenheit übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung.

- **Mitgliederversammlung**

Die Versammlungsleitung wird durch den 1. Vorsitzenden übernommen. In dessen Abwesenheit übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung.

- **Abteilungsversammlung**

Die Versammlungsleitung wird durch den Abteilungsleiter übernommen. In dessen Abwesenheit übernimmt ein vom Abteilungsleiter Beauftragter die Leitung.

§5 - Worterteilung und Rednerfolge

Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung.

Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen.

§6 - Anträge

Anträge an alle Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

Anträge an die Mitgliederversammlung können auch während der Versammlung beim Tagesordnungspunkt „Wünsche und Anträge“ vorgetragen werden

Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Es gelten zusätzlich die besonderen Bestimmungen des §10 der Satzung.

§7 - Abstimmungen

Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.

Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.

Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.

Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit.

Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt.

Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§8 - Wahlen

Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Zusätzlich müssen sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen. Der Wahlausschuss, besteht aus zwei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.

Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl (siehe auch §8 der Satzung).

Stimmberechtigt sind in allen Versammlungen Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (siehe auch §10 der Satzung).

Wählbar in den Vorstand und als Abteilungsleiter sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.



§8 - Protokolle

Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

Gegen den Inhalt eines Protokolls kann jeder Versammlungsteilnehmer innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Versammlung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§10 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.09.2015 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.

Anlagen

Änderungshistorie

Datum	Änderungen


